

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Bekanntmachung Gutachterausschuss	195
Brüggen: Bebauungsplan BrÜ/41	196
Bebauungsplan BrÜ/8 c	199
Bebauungsplan Bra/26	201
58. Änderung des Flächennutzungsplanes	203
Bebauungsplan Bra/8 a	205
Grefrath: Offenhalten von Verkaufsstellen am 17.07.2011	207
Kempen: Bebauungsplan Nr. 146	208
Nettetal: Entwurf Haushaltssatzung	210
Niederkrüchten: Offenhalten von Verkaufsstellen am 29.05.2011	210
Viersen: Einladung Rat 12.04.2011	212
Ersatzbestimmung ausgeschiedenes Ratsmitglied im Integrationsrat	214
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	214
Öffentliche Zustellung	214
Öffentliche Zustellung	215
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	215
Sonstige: Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln	216
Jagdgenossenschaft Alt-Viersen	217
Einwohnerzahlen	218
Einwohnerzahlen	219

Bekanntmachung

des Kreises Viersen

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Viersen Aktuelle Bodenrichtwerte 2011

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Viersen hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (Bekanntmachung vom 23.09.2004 - BGBl. I S. 2414) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 146) in der jeweilig gültigen Fassung die Bodenrichtwerte zum 01.01.2011 ermittelt und am 16.02.2011 für die folgenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen:

Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal,
Niederkrüchten,

Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen, Willich

Die Bodenrichtwerte sind aus Kaufpreisen ermittelte durchschnittliche zonale Bodenwerte je Quadratmeter, die sich auf fiktive, gebietstypische Grundstücke beziehen (sogenannte Bodenrichtwertgrundstücke) und in den Bodenrichtwertkarten dargestellt sind. Die Bodenrichtwertkarten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2109, Telefon 02162/ 39 11 45 während der Geschäftszeiten, Montag bis Freitag 08:30 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 15:30 Uhr außer Freitagnachmittag eingesehen werden, und es können Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt werden. Ab der 15. Kalenderwoche sind die Bodenrichtwerte für jedermann kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse www.kreis-viersen.de werden interessierten Bürgern die aktuellen Bodenrichtwertkarten präsentiert, wobei



Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Bauförderung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir haben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
In gesamten Kreis Viersen!

* Im gesamten Bundesgebiet 24 Stunden, kein Warten, keine Gebühren!

auch deren beschreibende Informationen in den Legendengruppen abgerufen werden können.

Unter der Adresse www.boris.nrw.de werden durch das Land Nordrhein-Westfalen die Bodenrichtwerte aller Gutachterausschüsse in einem Kartenwerk dargestellt.

Viersen, den 28.03.2011

Das vorsitzende Mitglied
des Gutachterausschusses
gez. Franz

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 195

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“ Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 06.07.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“ aufzustellen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gegenstand des Aufstellungsverfahrens ist die Neufassung des Baurechts für den südlichen Teil des Gewerbegebietes Weihersfeld. Planungsanlass sind insbesondere das Einzelhandelskonzept der Gemeinde Brüggen, zwischenzeitlich vorliegende Anfragen für Einzelhandelsnutzungen und die Anpassung an die aktuelle Fassung des Abstandserlasses, der die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten regelt.

Der Beschluss des Rates zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“ vom 06.07.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trä-

ger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 dem Entwurf des Bebauungsplanes Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ebenfalls aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht, die Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen am Standort Brüggen, Borner Straße vom August 2010 sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Brüggen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

15.04.2011 bis einschließlich 16.05.2011

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Über den Umweltbericht hinaus sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 04.11.2010, insbesondere zum Baugrund,
- Stellungnahme der Kreisverwaltung Viersen vom 15.11.2010, insbesondere zum Immissionsschutz,
- Stellungnahme der IHK Mittlerer Niederrhein vom 18.03.2011 zum Immissionsschutz.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Gemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht

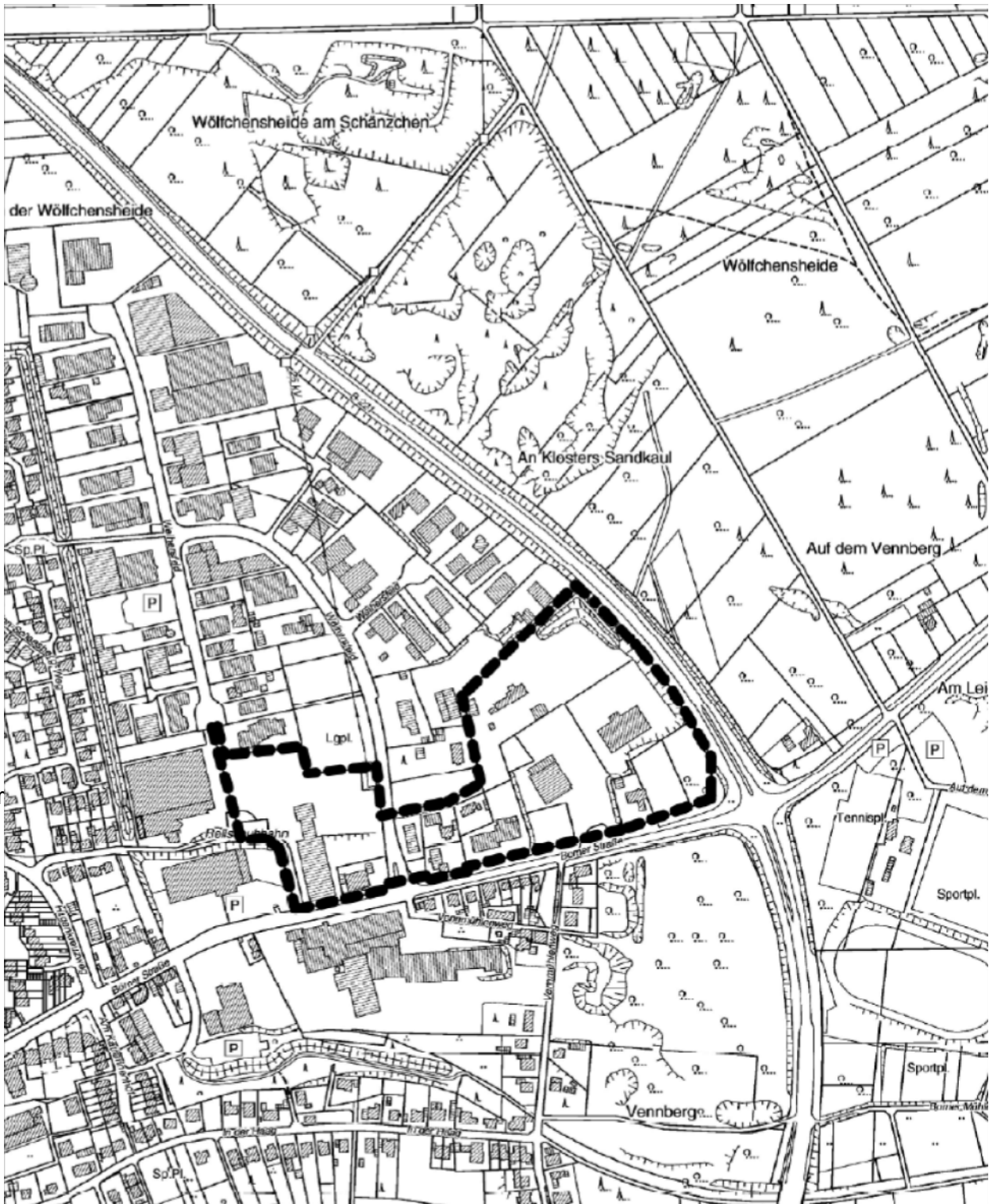
oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 30.03.2011

In Vertretung
gez.
Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 196



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Brüggen**

**Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/41 „Gewerbegebiet Weiherfeld Süd“**

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/8 c „Ortskern - Klosterstraße West“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 dem Entwurf zur 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/8 c „Ortskern - Klosterstraße West“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Änderungsentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

15.04.2011 bis einschließlich 16.05.2011

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/8 c „Ortskern - Klosterstraße West“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Ziel der Planung ist es, die Zweckbestimmung für die im Änderungsbereich festgesetzte Gemeinbedarfsfläche so zu ergänzen und zu ändern, dass die Errichtung baulicher Anlagen für den Schul- und Vereinssport sowie für kulturelle Veranstaltungen planungsrechtlich zulässig ist. Außerdem wird die Gemeinbedarfsfläche südlich des Westringes aufgegeben und stattdessen eine öffentliche Parkplatzfläche festgesetzt. Das von der Planung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Gemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung nicht von Bedeutung ist.

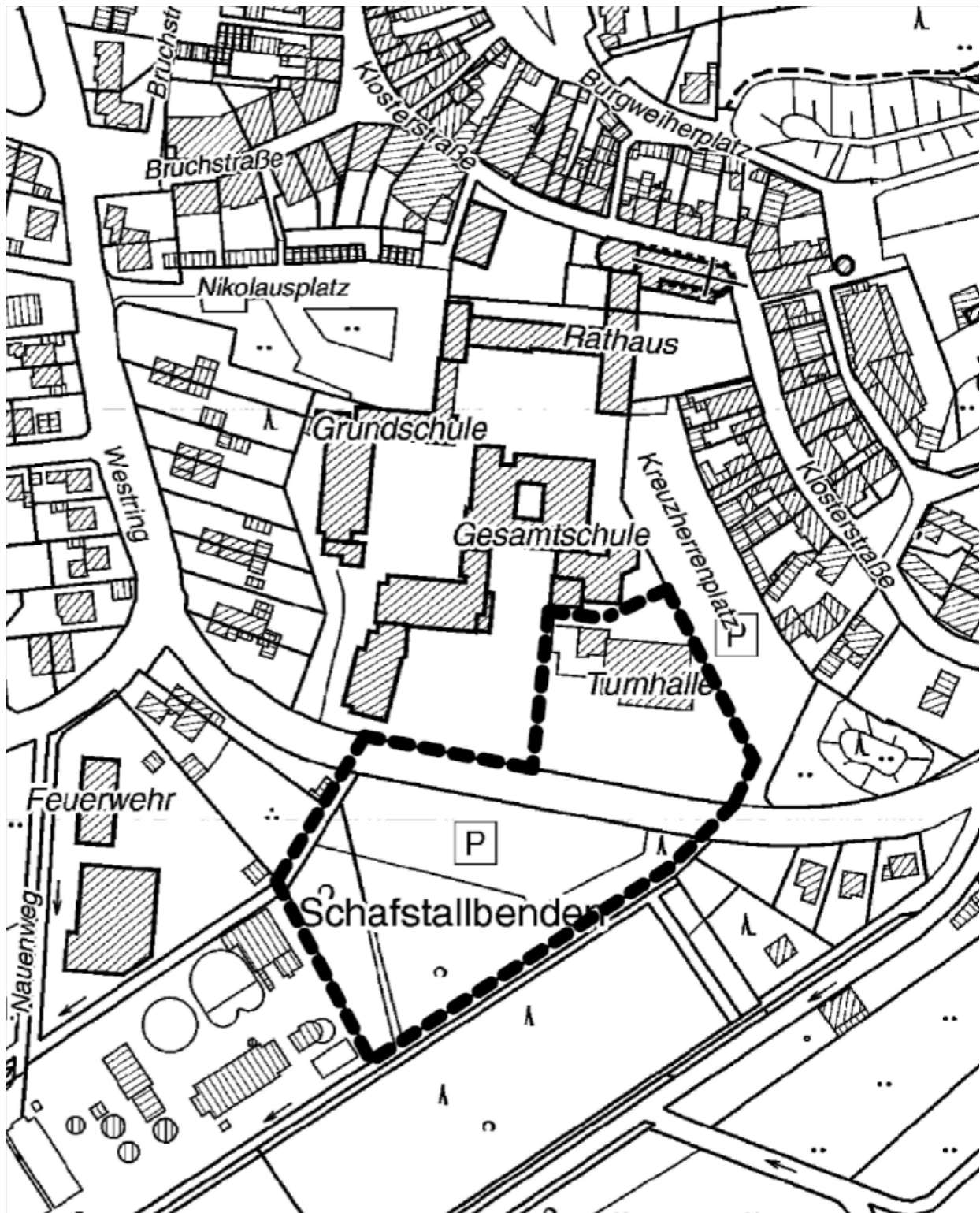
Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Änderungswurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 30.03.2011

In Vertretung
gez.
Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 199



Gemeinde Brüggen
 Ortsteil Brüggen

Geltungsbereich
 7. Änderung und Ergänzung
 des Bebauungsplanes Brü/8 c
 „Ortskern - Klosterstraße West“
 200

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Brüggen, den 30.03.2011

In Vertretung
gez.
Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor

Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/26 „Industriegebiet Christenfeld Ost“ Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 201

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/26 „Industriegebiet Christenfeld Ost“ der Gemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des Industriegebietes Christenfeld in östliche Richtung. Die Planung beinhaltet die Festsetzung entsprechender überbaubarer Flächen sowie die für die Erschließung notwendigen öffentlichen Verkehrsflächen. Außerdem ist im Süden des Aufstellungsbereiches eine Grünfläche für die Errichtung eines begrünten Lärm- und Sichtschutzwalles vorgesehen.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/26 „Industriegebiet Christenfeld Ost“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

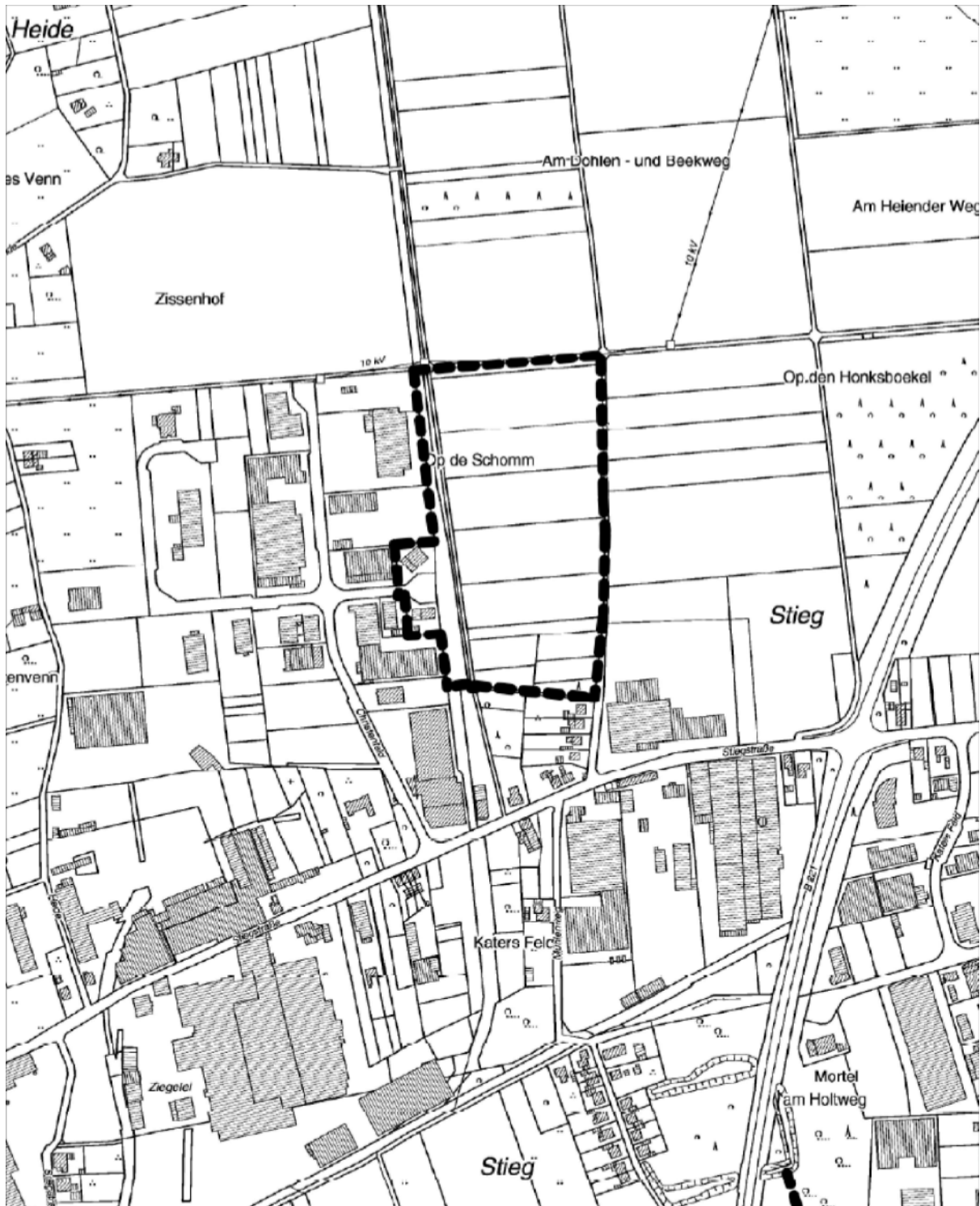
Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

15.04.2011 bis einschließlich 16.05.2011

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle abgegeben werden. Mit Ablauf des 16.05.2011 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/26 „Industriegebiet Christenfeld Ost“ abgeschlossen.



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht**

**Geltungsbereich Bebauungsplan
Bra/26 „Industriegebiet Christenfeld Ost“**

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Brüggen, den 30.03.2011

58. Änderung des Flächennutzungsplanes Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ge- mäß § 3 Abs. 1 BauGB

In Vertretung
gez.
Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 203

Für die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erneut durchgeführt.

Die Änderung umfasst zwei räumlich voneinander unabhängige Teilgebiete östlich des Industriegebietes Christenfeld und südlich des Gewerbegebietes Holtweg im Ortsteil Bracht. Ihre genaue Lage und Abgrenzung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel der 58. Änderung ist es, das Industriegebiet Christenfeld in östliche Richtung zu erweitern. Zu diesem Zweck wird die an dieser Stelle bislang dargestellte landwirtschaftliche Fläche insgesamt als industrielle Baufläche ausgewiesen. Gleichzeitig werden südlich der Solferinostraße gewerbliche Bauflächen in etwa gleicher Größenordnung zurückgenommen und als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Darüber hinaus wird die gewerbliche Baufläche westlich etwas vergrößert und an den Verlauf der Bundesstraße B 221 angepasst.

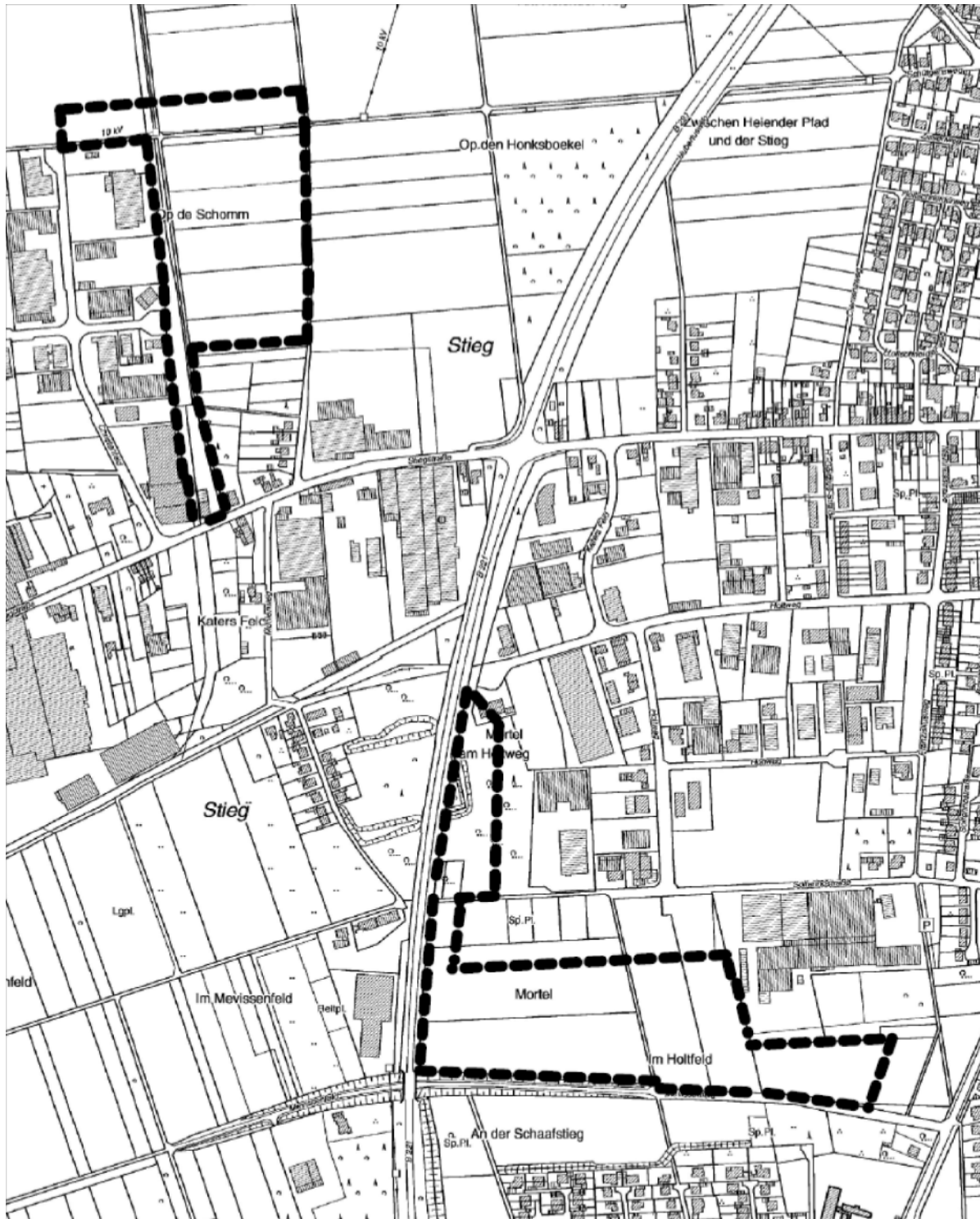
Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

15.04.2011 bis einschließlich 16.05.2011

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 16.05.2011 ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen.



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht**

**Geltungsbereich
58. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/8 a „Alster Straße“

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 09.03.2010 beschlossen, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/8 a „Alster Straße“ aufzustellen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel der Änderung ist die Festsetzung einer zusätzlichen überbaubaren Fläche zur Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Brüggen zur Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/8 a „Alster Straße“ vom 09.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 dem Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/8 a „Alster Straße“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Änderungsentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Brüggen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

15.04.2011 bis einschließlich 16.05.2011

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30

bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Über den Umweltbericht hinaus sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 24.01.2011,
- Gutachten zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vom 23.03.2011,
- Stellungnahme der Kreisverwaltung Viersen vom 17.11.2010, insbesondere zur Landschaftsplanung und zum Immissionsschutz,
- Stellungnahme des Netteverbandes vom 24.11.2010 zur Versickerung des Niederschlagswassers.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Gemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 30.03.2011

In Vertretung
gez.
Schwarz
Gemeindeverwaltungsleiter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 205



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht**

**Geltungsbereich
7. Änderung des Bebauungsplanes
Bra/8 a „Alster Straße“**

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. März 2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 17. Juli 2011, im Ortsteil Oedt

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360), in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 28. März 2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Oedt am Sonntag, den 17. Juli 2011, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,—€ geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 16. Juli 2011 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 18. Juli 2011.

Grefrath, den 28.03.2011

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 207

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 146 -Hubertusstraße/ Hunsbrückstraße- Stadtteil St. Hubert

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsbeschluss gemäß §2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 21.03.2011 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 den Bebauungsplan Nr. 146 -Hubertusstraße/Hunsbrückstraße- aufzustellen.

Der Bebauungsplan Nr. 146 soll den Bebauungsplan Nr. 29 aus dem Jahr 1969 ersetzen. Dieser wird vollständig aufgehoben. Das Planungsrecht soll aktualisiert und den heutigen städtebaulichen Erfordernissen angepasst werden. Hierbei wird auch der bisher unbeplante Bereich westlich der Hunsbrückstraße in den neuen Planbereich einbezogen

Das Plangebiet erfasst den Bereich zwischen Aldekerker Straße, Antonius- und Bendenstraße, sowie den Bereich westlich der Hunsbrückstraße.

Dieser Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

Die Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen werden in einer öffentlichen Versammlung am

11.04.2011, um 19.00 Uhr,

im Forum St. Hubert,

Hohenzollernplatz 19, 47906 Kempen

vorgelegt.

Darüber hinaus hängt der städtebauliche Entwurf bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, in der Zeit vom

12.04.2011 bis einschließlich 06.05.2011

montags bis mittwochs

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und von

14.30 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und

von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie freitags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 24.03.2011

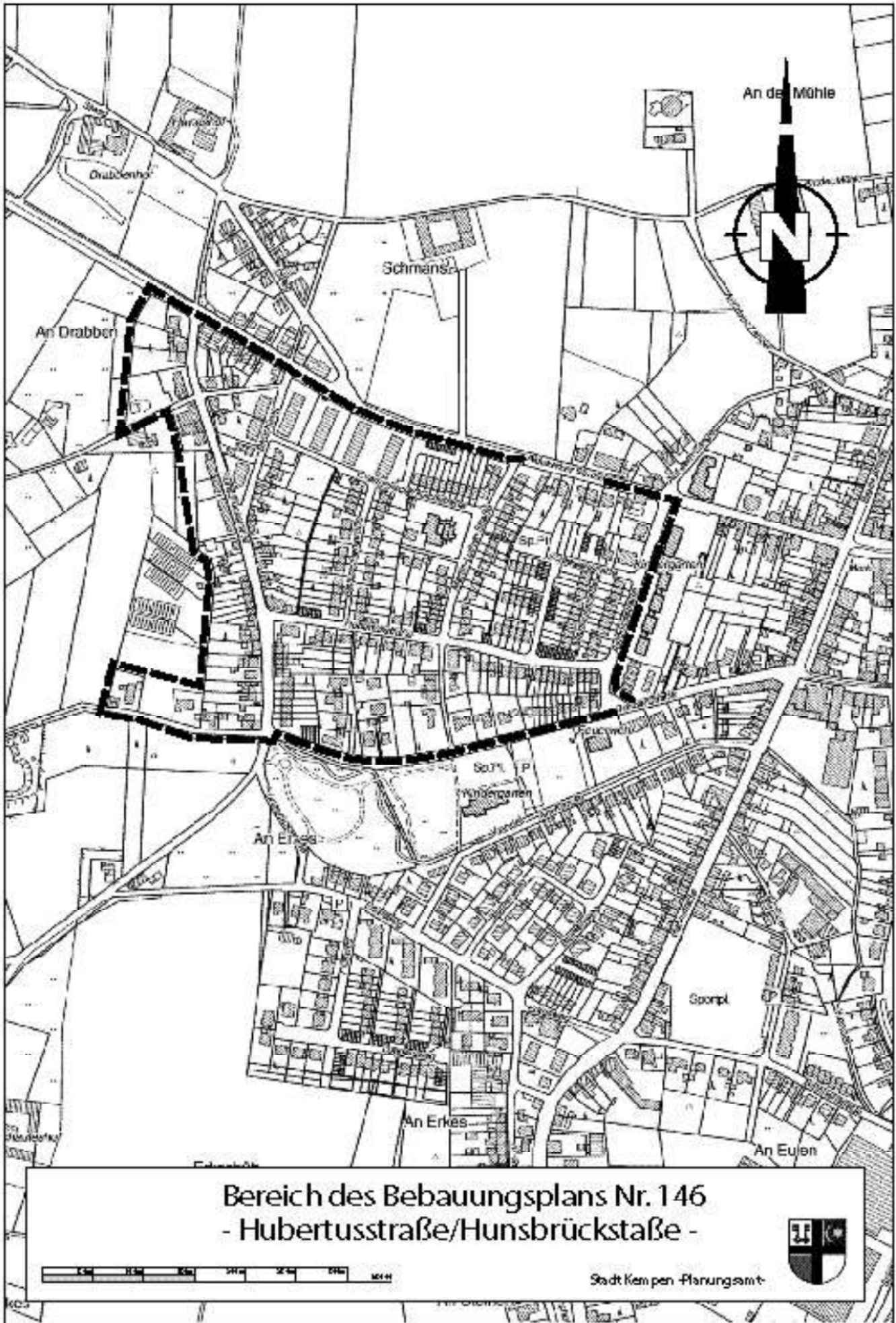
I

n Vertretung

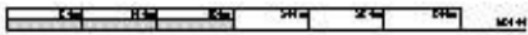
gez. Kahl

Techn. Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 208



Bereich des Bebauungsplans Nr. 146
 - Hubertusstraße/Hunsbrückstraße -



Stadt Kempen - Planungsamt



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für die Haushaltsjahre 2011/2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für die Haushaltsjahre 2011/2012 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), in der Zeit vom 11.04.2011 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt im Rathaus, Nettetal - Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 338, während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Nettetal innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Nettetal eingereicht oder beim Zentralbereich Finanzen im Rathaus Nettetal-Lobberich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Nettetal in öffentlicher Sitzung beschliessen.

Nettetal, 01.04.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.: Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 210

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 22. März 2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 29. Mai 2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW -) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 und Nr. 4.6.4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. Januar 2000 (GV.NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2002 (GV.NRW. S. 91) und §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Gemeinde Niederkrüchten als Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 2011 für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten dürfen am Sonntag, dem 29. Mai 2011, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 29. Mai 2011 in Kraft.
Sie tritt am 30. Mai 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 29. Mai 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 22. März 2011

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 210

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG

Sitzung: Rat der Stadt Viersen
Sitzungstag: 12.04.2011
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18.00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bestimmung eines Schriftführers
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 01.03.2011
3. a) Umbesetzung von Ausschüssen
b) Umbesetzung des Beirates der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- Vorlage Nr. FB 10/III/006/11 -
4. Erlass einer Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an Schulen des Primarbereiches in der Stadt Viersen
- Vorlage Nr. 50/I/019/10 -
5. Anträge des FB 50 an die Sparkassenstiftungen I - 2011
- Vorlage Nr. FB 50/II/008/11 -
6. Teilaufhebung der „Satzung der Stadt Viersen über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs gem. § 165 BauGB im Stadtbezirk Viersen vom 19.06.1996“
- Beschluss als Satzung gem. §§ 162 und 169 BauGB -
- Vorlage Nr. FB 60/I/017/11 -
7. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes
- Bericht über die Öffentlichkeitsbeteiligung -
- Beschluss des Konzeptes-
- Vorlage Nr. FB 60/III/047/10 -
8. Anfragen
9. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
10. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

- I. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 01.03.2011
- II. Anzeige der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters und der hierfür erhaltenen Vergütungen
- Vorlage Nr. FB10//003/11 -
- III. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
- IV. Verschiedenes
- V. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 30.03.2011

In Vertretung
gez.
C o r s t e n
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 212

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied im Integrationsrat der Stadt Viersen gem. § 45 Abs. 2 KWahlG i.V.m. § 27 Abs. 11 GO NRW

Herr Ayhan Albal, Wilhelm-Leuschner-Str. 11, 41751 Viersen, ist durch Verzichtserklärung vom 15.03.2011 mit sofortiger Wirkung aus dem Integrationsrat der Stadt Viersen ausgeschieden.

Für ihn ist aus der Reserveliste der Wählergruppe Viersener Liste Frau Ilknur Özkan, Bebericher Str. 21, 41748 Viersen, als Nachfolgerin in den Integrationsrat der Stadt Viersen nachgerückt.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch beim Bürgermeister als Wahlleiter, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 28. März 2011

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
In Vertretung
gez.
C o r s t e n
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 214

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Übertragung einer rettungsdienstlichen Teilaufgabe

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Übertragung einer rettungsdienstlichen Teilaufgabe vom 28.01./02.02.2011 gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 15.03.2011 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 11 vom 24.03.2011) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 28.03.2011

In Vertretung
gez.
Corsten
1. Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 214

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung eines Ablehnungs- und Gebührenbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird der

Bescheid zur Ablehnung eines Gaststättenantrages und Gebührenbescheid vom 28.03.2011, FB30/I/32-33-10/MPf

gegen Frau Georgina BOGDAN, *22.06.1990, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Ablehnungs- und Gebührenbescheid liegt bei der Stadtverwaltung Viersen – Sicherheit und Ordnung – Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, Zimmer 1 aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 28.03.2011

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Pfeiffer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 214

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Berichtigung zur Veröffentlichung der Öffentlichen
Zustellung im Amtsblatt vom 24.03.2011 Nr. 10 S. 190.
Der 1. Absatz lautet wie folgt:

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gülti-
gen Fassung wird der

Leistungsbescheid vom 23.03.2011/FB30/II/Ki/Hü/ Rila

gegen Herrn Mohamed RILA* 23.09.1977, jetziger
Aufenthaltort unbekannt,
öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person pos-
talisches nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche
Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Leistungsbescheid liegt bei der Stadtverwaltung
Viersen – Ausländerbehörde – Theodor-Frings-Allee
22, 41751 Viersen aus und kann vom Empfänger ein-
gesehen werden.

Der Leistungsbescheid gilt zwei Wochen nach Veröf-
fentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zu-
gestellt.

Viersen, 30.03.2011

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hünnekes

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 215

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Günter
Henskes am 11.09.2008 ausgestellte **Dienstausweis
Nr. 360** ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit als ungültig erklärt.

Viersen, den 31.03.2011

gez.: Günter Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 215

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen – Süchteln

1.) Haushaltssatzung

für das Geschäftsjahr 2011/2012 (01.04.2011- 31.03.2012)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318 des § 8 Abs. 2 Buchstabe a) und des § 14 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossen-schaft Viersen- Süchteln vom 30. Mai 1980 hat die Genossenschaftsver-sammlung der Jagdgenossenschaft am 16.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2011/2012 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	78.542,01 €
in der Ausgabe auf	78.542,01 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	40.800,00 €
in der Ausgabe auf	40.800,00 €

festgesetzt.

2.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2011/2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 11.04.2011- 25.04.2011 bei der Schriftführerin Christina Kothes, Mosterzstraße 48, 41749 Viersen, aus.

Viersen- Süchteln, den 16.03.2011

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. Ernst- Wilhelm Schüring
- Vorsitzender-

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 216

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen für das Geschäftsjahr 2011 / 2012.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV.NW.S. 318/SGV.NW 792) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen am 23.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2011 / 2012 wird in der

Einnahme auf 53.486,40 €

Ausgabe auf 53.486,40 €

festgesetzt.

§2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom 01.04. bis 20.04.2011 beim Vorsitzenden Georg Rauen, Ompertter Weg 188, 41748 Viersen.

Viersen, den 23.03.2011

gez.: Georg Rauen, Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 217

Einwohner am 30. November 2010

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2009)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.879	7.751	8.128
Gemeinde Grefrath	15.570	7.659	7.911
Stadt Kempen	35.965	17.444	18.521
Stadt Nettetal	42.000	20.589	21.411
Gemeinde Niederkrüchten	15.367	7.550	7.817
Gemeinde Schwalmatal	19.021	9.288	9.733
Stadt Tönisvorst	29.770	14.453	15.317
Stadt Viersen	75.546	36.471	39.075
Stadt Willich	51.935	25.474	26.461
Kreis Viersen	301.053	146.679	154.374

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 218

Einwohner am 31. Dezember 2010

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2009)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.869	7.739	8.130
Gemeinde Grefrath	15.582	7.657	7.925
Stadt Kempen	35.948	17.431	18.517
Stadt Nettetal	41.947	20.578	21.369
Gemeinde Niederkrüchten	15.365	7.541	7.824
Gemeinde Schwalmtal	18.999	9.282	9.717
Stadt Tönisvorst	29.725	14.430	15.295
Stadt Viersen	75.471	36.439	39.032
Stadt Willich	51.928	25.484	26.444
Kreis Viersen	300.834	146.581	154.253

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 219

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
